



Periodische Bekanntmachung über Leistungen der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV)

Stand 1. Januar 2000

1. Eingliederungsmassnahmen

Eingliederungsmassnahmen werden zugesprochen, soweit sie notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Es sind verschiedene Eingliederungsmassnahmen möglich:

- medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen;
- berufliche Massnahmen (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- Massnahmen für die Sonderschulung;
- Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige (ab dem 2. bis zum 18. Lebensjahr);
- Hilfsmittel (zum Beispiel: Prothesen und Orthesen; orthopädisches Schuhwerk; Augenprothesen; Perücken; Hörgeräte; Rollstühle; Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge; verschiedene Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache; Krückstöcke; verschiedene Hilfsmittel zur Arbeitsplatzanpassung; invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Wohnbereich; Rampen, Hebebühnen, Treppenlifte und Treppenfahrröhre; verschiedene Hilfsmittel für die Selbstsorge wie Krankenheber oder Elektrobetten; verschiedene Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt wie etwa Schreibtelefon-Apparate);
- Taggelder während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen.

2. Renten

Für den Anspruch auf Renten der Invalidenversicherung muss die versicherte Person während mindestens 12 Monaten Beiträge geleistet haben.

Ein Anspruch auf Invalidenrente besteht nur dann, wenn die betreffende Person bei Eintritt der Invalidität aktuell versichert ist. Der Anspruch entsteht, nachdem die Invalidität ein Jahr gedauert hat. Die Rente wird nach der Höhe des Invaliditätsgrades abgestuft:

- bei einem IV-Grad zwischen 40 % und 50 % besteht Anspruch auf Viertelsrente;
- bei einem IV-Grad zwischen 50 % und 66% % besteht Anspruch auf halbe Rente;
- bei einem IV-Grad über 66% % besteht Anspruch auf ganze Rente.

Die IV-Rente wird frühestens nach dem vollendeten 18. Altersjahr und während der Dauer der rentenbegründenden Invalidität, längstens aber bis zum Anspruch auf eine Altersrente der AHV ausgerichtet. Die Höhe der Rente bemisst sich grundsätzlich nach den gleichen Faktoren wie bei den AHV-Renten. Viertelsrenten werden nicht in Staaten ausserhalb der Schweiz und des EWR ausgerichtet.

3. Anmeldung und Auskünfte

Siehe Ziffer 2 bei «Periodische Bekanntmachung über Versicherungsleistungen und Beitragspflicht in der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)»

AHV-IV-FAK-Anstalten Telefon 238 16 16
Gerberweg 2 Telefax 238 16 00
FL-9490 Vaduz www.ahv.li



Periodische Bekanntmachung über Hilflosenentschädigungen

Stand 1. Januar 2000

1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht für pflege- und hilflosbedürftige Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein, sofern sie nicht bereits Anspruch auf Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung haben.

2. Bemessung der Hilflosigkeit

Bei der Bemessung der Hilflosigkeit wird geprüft, in welchem Ausmass jemand bei der Verrichtung der alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe anderer Personen bedarf oder aber auf dauernde Pflege und Überwachung angewiesen ist. Zu den alltäglichen Lebensverrichtungen zählen zum Beispiel: Ankleiden und Auskleiden; Aufstehen, Absitzen und Abliegen; Essen; Körperpflege, Fortbewegung.

3. Altersgrenzen

Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab dem 18. Altersjahr ausgerichtet (für Minderjährige besteht Anspruch auf Pflegebeiträge der Invalidenversicherung).

Personen über 65 Jahre sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie zumindest in mittelschwerem Grade hilflos sind.

4. Wartefrist

Die Hilflosigkeit gilt bei Personen über 65 Jahren nach drei Monaten und bei Personen unter 65 Jahren nach einem Jahr als dauernd. Die Hilflosenentschädigung kann erst nach Ablauf dieser Dauer ausgerichtet werden.

5. Höhe der Hilflosenentschädigung (pro Monat)

- bei Hilflosigkeit leichten Grades: CHF 402.-
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades: CHF 603.-
- bei Hilflosigkeit schweren Grades: CHF 804.-

6. Anmeldung und Auskünfte

Anmeldeformulare sind bei der Invalidenversicherung erhältlich. Das IV-Sekretariat steht auch gerne für Auskünfte zur Verfügung.

AHV-IV-FAK-Anstalten Telefon 238 16 16
Gerberweg 2 Telefax 238 16 00
FL-9490 Vaduz www.ahv.li



Periodische Bekanntmachung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Stand 1. Januar 2000

1. Zweck der Ergänzungsleistungen

Der Zweck der Ergänzungsleistungen besteht darin, bedürftigen Betagten, Hinterlassenen und Invaliden einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu gewähren, die zusammen mit den Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. der Invalidenversicherung sowie allfälligen weiteren Einnahmen ein ausreichendes Mindesteinkommen sichern. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Voraussetzungen

Es gibt drei grundsätzliche Voraussetzungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- die betreffenden Personen müssen zu den vorgesehenen Bezückerkategorien gehören (Betagte, Invalide, Hinterlassene);
- die betreffenden Personen müssen zudem Wohnsitz in Liechtenstein haben (liechtensteinische Staatsangehörige, schweizerische Staatsangehörige und Angehörige von Staaten des EWR müssen keine Karenzfrist erfüllen; Flüchtlinge und Staatenlose müssen mindestens 5 Jahre ununterbrochen in Liechtenstein gewohnt haben; Angehörige anderer Staaten müssen mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Liechtenstein gewohnt haben);
- die betreffenden Personen müssen zudem auch in finanzieller Hinsicht auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein.

3. Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit

Es werden die Einkommen den Ausgaben gegenübergestellt. Sind die Ausgaben höher als die Einkommen der betreffenden Person, so wird die Differenz (bis zu einem gewissen Höchstbetrag) als Ergänzungsleistung ausbezahlt.

Verschiedene Einnahmen werden zur Gänze als Einkommen angerechnet, zum Beispiel: Renten (mit Ausnahme des Weihnachtsgeldes) und Pensionen, Zinsen aus Sparguthaben, Mieteinnahmen, Taggelder der Krankenkasse oder Unfallversicherung. Auch ein Teil des Vermögens, soweit es gewisse Freibeträge übersteigt, wird als Einkommen angerechnet. Erwerbseinkünfte werden nur zum Teil als Einkommen angerechnet (z.B.: bei Alleinstehenden werden nur 1/3 der Erwerbseinkünfte angerechnet, soweit sie CHF 1000.- pro Kalenderjahr übersteigen).

Als Ausgaben angerechnet werden zum Beispiel: Mietzinsen, Hypothekenzinsen, Schuldzinsen, Krankenkassenprämien, Krankenscheingebühren; Kosten bei Heimaufenthalt, Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf.

Bei den Ausgaben werden zum Teil die effektiven Zahlen berücksichtigt (es werden zum Beispiel die effektiven Mietzinsen berücksichtigt, aber nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze). Zum Teil werden die Ausgaben aber nur in Form von Pauschalen angerechnet (bei einer alleinstehenden Person werden bspw. CHF 17 270.- für den allgemeinen Lebensbedarf angerechnet).

4. Beginn des Anspruches

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht in der Regel mit dem Monat der Anmeldung. Für neue Rentenbezüger entsteht der Anspruch mit dem Monat der Rentenanmeldung, frühestens jedoch mit dem Monat des Rentenbeginns, sofern die Anmeldung für Ergänzungsleistungen innert sechs Monaten seit Zustellung der Rentenverfügung eingereicht wird.

5. Festsetzung der Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen werden durch die AHV-Verwaltung festgesetzt und zusammen mit der AHV- bzw. IV-Rente monatlich ausgerichtet.

Die Ergänzungsleistungen werden einmal jährlich neu festgesetzt. Bei einer entscheidenden Änderung der Verhältnisse können die Ergänzungsleistungen auch während des Kalenderjahres neu festgesetzt werden.

Bei unregelmässig anfallenden Kosten (Zahnarzt, Krankenpflege, Krankenscheingebühren, Hilfsmittel) können die entsprechenden Rechnungen und Quittungen auch während des Kalenderjahres eingereicht werden. Der zutreffende Rückerstattungsanteil wird separat ausbezahlt.

Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der AHV-Verwaltung zu melden.

6. Anmeldung und Auskünfte

Anmeldeformulare können bei der AHV-Anstalt bezogen werden. Die Anmeldung ist beim Gemeindekassier der Wohngemeinde einzureichen. Den Gesuchten sind allfällige zur Abklärung der Bezugsberechtigung erforderliche Belege wie z.B. Zahlungsabschnitte von Pensionskassen, Mietverträge usw. beizulegen.

Weitere Informationen können dem Merkblatt über die Ergänzungsleistungen, das bei der AHV-Anstalt oder bei der Gemeindekasse bezogen werden kann, entnommen werden.

Für Auskünfte steht die AHV-Anstalt jederzeit zur Verfügung.

AHV-IV-FAK-Anstalten Telefon 238 16 16
Gerberweg 2 Telefax 238 16 00
FL-9490 Vaduz www.ahv.li